



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7601/24
ADD 1
LIMITE
PV CONS 11
COMPET 303
IND 148
MI 293
RECH 111
ESPACE 33

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

7. März 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Aktueller Stand des Binnenmarkts: Der Jahresbericht 2024 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit** *Gedankenaustausch*

6625/1/24 REV 1

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die im oben genannten Dokument enthaltenen Fragen.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7144/24

Zu A-Punkt 2: **Beschluss des Rates über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta**
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Unbeschadet seines endgültigen Standpunkts zum Zeitpunkt der Annahme des vorgenannten Ratsbeschlusses aufgrund laufender nationaler Konsultationen bestätigt Estland die grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta in der Fassung des Dokuments 6509/24.

Estland unterstützt die Übermittlung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung an das Europäische Parlament, um dessen Zustimmung einzuholen.“

Zu A-Punkt 7: **Von der EU und den USA empfohlene Maßnahmen für Online-Plattformen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern im Internet**
Billigung eines nicht verbindlichen Instruments

ERKLÄRUNG UNGARNS

„RISIKEN FÜR MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER ERMITTELN

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.“